



## BEZIRKSGERICHT KREUZLINGEN

Gerichtspräsidentin Ruth Faller Graf,  
Bezirksrichterin Marianne Raschle, Ersatzrichter Enzo Schrembs,  
Gerichtsschreiberin Suzanne Thür Brechbühl,  
a.o. Gerichtsschreiberin Linda Lauterbach

**Entscheid vom 8. Mai 2017**

in Sachen

A.,

v.d. RA Dr. iur. Dean Andreas Kradolfer,

**Kläger**

gegen

**X. Versicherungen,**

v.d. RA lic. iur. Simon Krauter,

**Beklagte**

betreffend

**Forderung**

## Rechtsbegehren

laut Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Kreuzlingen vom 1. September 2016:

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 1'935'222.00 nebst Verzugszins zu 5 % seit 29. Dezember 2005 zu bezahlen;  
unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

beziehungsweise gemäss Klageschrift vom 1. Dezember 2016:

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger einen nach Massgabe des Ergebnisses des Beweisverfahrens zu beziffernden Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch CHF 1'931'161.-, nebst Verzugszins zu 5 % seit 29. Dezember 2005;  
unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MWST) zu Lasten der Beklagten.

### Das Bezirksgericht hat erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00.  
Als Folge der ihm mit Entscheid vom 11. Mai 2016 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege werden die Verfahrenskosten einstweilen vom Staat Thurgau bezahlt.  
  
Gemäss Art. 123 ZPO ist eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt nach zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens.
3. Als Folge der dem Kläger mit Entscheid vom 11. Mai 2016 gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird Rechtsanwalt Dr. Dean Kradolfer für seine

Aufwendungen mit insgesamt Fr. 6'912.00 (inkl. Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer) vom Staat Thurgau entschädigt.

Gemäss Art. 123 ZPO ist eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt nach zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

4. Der Kläger hat die Beklagte ausserrechtlich mit Fr. 7'323.60 (inklusive Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu entschädigen.
  
5. Schriftliche Mitteilung an
  - die Parteien bzw. ihre Vertreter
  - das Friedensrichteramt Kreuzlingen
  - die Finanzverwaltung des Kantons Thurgau (nach Rechtskraft, auszugsweise)

---

### Ergebnisse:

1. A. liess am 1. Dezember 2016 beim Bezirksgericht Kreuzlingen Klage mit dem vorstehend wiedergegebenen Rechtsbegehren einreichen.  
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Begehren Ansprüche aus Versicherungsvertrag betreffe. Das Einzelunternehmen M. sei in einer Lagerhalle an der xx eingemietet gewesen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2005 sei die Lagerhalle samt dem eingelagerten Gut vollständig abgebrannt. Der Kläger habe sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufgehalten. Die M. habe ihre Waren und Einrichtungen seit dem 1. Januar 2003 zum Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser und Diebstahl mit einer Versicherungssumme von Fr. 2.6 Mio. versichert. Die Beklagte habe, da aus ihrer Sicht die Möglichkeit bestanden habe, dass der Kläger den Brand selbst gelegt bzw. in Auftrag gegeben habe, die Zahlungen jeglicher Versicherungsleistungen verweigert, bis die entsprechenden Fragen geklärt seien. Bis zum heutigen Zeitpunkt habe sie jegliche Zahlungspflicht abgelehnt, obwohl der Kläger vom Vorwurf des versuchten Betrugs freigesprochen worden sei. Die Beklagte mache eine angeblich betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs sowie die Verjährung des Anspruchs des Klägers geltend. Die Einrede der Verjährung sei jedoch rechtsmissbräuchlich, da der Kläger seitens der Beklagten stets im Glauben gelassen worden sei, der Versicherer werde bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen. Dies sei ihm insbesondere an gemeinsamen Gesprächen in St. Gallen und Kreuzlingen sowie auf telefonische Anfrage stets so beschieden worden. So habe es bspw. auch im Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2006 gelautet. Auch im Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 14. Juni 2008 sei festgehalten worden, dass dem Kläger gemäss seinen Aussagen immer gesagt worden sei, die Beklagte warte für die Auszahlung zuerst die polizeilichen Untersuchungen ab. Im festen Vertrauen hierauf habe es der Kläger in der Folge zunächst unterlassen, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Entgegen der Behauptung der Beklagten entspreche es nicht den Tatsachen, dass dem Kläger bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 mitgeteilt worden sei, dass sie definitiv keine Leistung erbringen werde. In jenem Schreiben habe sie eine Leistung mit Blick auf Art. 40 VVG abgelehnt. Zur Begründung habe sie auf das laufende Strafverfahren verwiesen. Der Kläger, welcher damals noch nicht anwaltlich ver-

treten gewesen sei, habe den Inhalt der angegebenen Gesetzesbestimmung konsultiert. Aufgrund des Wortlauts der Gesetzesbestimmung und des Hinweises im Schreiben auf die laufenden Ermittlungen sei der Kläger davon ausgegangen, dass sich das Schreiben vom 26. Oktober 2007 einmal mehr auf die von ihm immer wieder angefragte Akontozahlung beziehe und dass sich an der Haltung der Beklagten, sie wolle vor Beurteilung der Leistungspflicht zuerst das Ergebnis des Strafverfahrens abwarten, nichts geändert haben würde. Der Kläger habe aufgrund der diversen mit den Vertretern der Beklagten geführten Gespräche keinen Anlass gehabt, davon auszugehen, die Beklagte habe ihre Leistungspflicht noch vor Abschluss der Strafuntersuchung abschliessend beurteilt und er müsse auf dieses Schreiben reagieren, wenn er dennoch Versicherungsleistungen einfordern möchte. Bezüglich der weiteren Ausführungen, insbesondere jene zu den geltend gemachten Schadenspositionen kann auf die Klageschrift vom 1. Dezember 2016 verwiesen werden.

2. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 wurde die Beklagte aufgefordert, die Klageantwort im Sinne von Art. 222 ZPO dem Gericht einzureichen.
3. Mit Eingabe vom 9. Januar 2017 beantragte die Beklagte, dass die Streitsache gestützt auf Art. 125 lit. a ZPO bzw. die Klageantwort gestützt auf Art. 222 Abs. 3 ZPO einstweilen auf die Frage der Verjährung gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG zu beschränken sei. Des Weiteren beantragte die Beklagte, bis zum Entscheid über die Beschränkung des Verfahrens sei ihr die Frist zur Erstattung einer Klageantwort einstweilen abzunehmen.  
Zur Begründung kann auf die Eingabe vom 9. Januar 2017 verwiesen werden.
4. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 wurde der Kläger aufgefordert, zum Antrag der Beklagten Stellung zu nehmen. Zudem wurde der Beklagten die Frist zur Erstattung der Klageantwort einstweilen abgenommen.
5. Innert Frist beantragte der Kläger mit Eingabe vom 23. Januar 2017, dass das Begehren auf Beschränkung des Verfahrens auf die Frage der Verjährung abzuweisen sei.  
Zur Begründung kann auf die Eingabe vom 23. Januar 2017 verwiesen werden.

6. Replicando nahm die Beklagte mit Eingabe vom 27. Januar 2017 zu den Ausführungen des Klägers in der Eingabe vom 23. Januar 2017 Stellung und ersuchte nochmals um eine Verfahrensbeschränkung gestützt auf Art. 125 lit. a ZPO.  
Zur Begründung kann auf die Eingabe vom 27. Januar 2017 verwiesen werden.
7. Mit Entscheid vom 27. Januar 2017 hiess das Bezirksgericht Kreuzlingen den Antrag der Beklagten gut und beschränkte das Verfahren gestützt auf Art. 125 lit. a ZPO einstweilen auf die Frage der Verjährung gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG. Gleichzeitig wurde der Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort im Sinne von Art. 222 Abs. 3 ZPO angesetzt.
8. Mit Eingabe vom 15. Februar 2017 reichte die Beklagte innert Frist die Klageantwort ein. Sie beantragte die Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers. Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor was folgt:  
Es sei unbestritten, dass das inzwischen gelöschte Einzelunternehmen des Klägers, die „M.“, in einer Lagerhalle an der xx eingemietet gewesen sei, als in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2005 die Halle samt darin befindlichem Eigentum des Klägers abgebrannt sei. Ebenfalls unbestritten sei, dass der Kläger bzw. die Einzelfirma „M.“ im Zeitpunkt des Schadenfalls am 29./30. Dezember 2005 bei der Beklagten gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser und Diebstahl versichert gewesen sei. Nachdem zunächst der Verdacht bestanden habe, dass der Kläger den Brand selbst gelegt bzw. eine Drittperson dazu angestiftet haben könnte, habe die Beklagte von Anfang an die Ausrichtung jeglicher Versicherungsleistungen verweigert. Insbesondere habe sie auch die Ausrichtung von Akontozahlungen verweigert, wobei der Kläger die Beklagte im Jahr 2006 mehrfach darum gebeten habe. Der Verdacht habe im Übrigen auch mit dem Urteil des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 11. November 2014 (S5.2014.15) nicht ausgeräumt werden können, wo der Betrugsversuch insbesondere aufgrund der vorliegend bei Art. 40 VVG nicht erforderlichen - fehlenden Arglist verneint worden sei. So sei der Beklagten vorgehalten worden, dass sie aufgrund eigener Abklärungen über die Einstandspreise eben gerade nicht arglistig bzw. erfolgreich getäuscht worden sei. Der Freispruch vom Vorwurf des versuchten Versicherungsbetruges sei im Übrigen vorliegend mit Blick auf Art. 52 Abs. 2 OR ohnehin nicht von Belang. Nachdem der Kläger gegenüber der Beklagten falsche Angaben mit Bezug auf die Menge bzw. Anzahl angeblich zerstörter Gegenstän-

de sowie deren Einstandspreise gemacht habe, habe sich die Beklagte gezwungen gefühlt, am 16. Februar 2007 eine Strafanzeige wegen versuchten Betruges einzureichen. Es gelte darauf hinzuweisen, dass die Beklagte dem Kläger zu keinem Zeitpunkt die Ausrichtung von Leistungen für den Fall in Aussicht gestellt habe, dass das Strafverfahren abgeschlossen sei. In einem Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2006 sei tatsächlich erwähnt worden, dass zunächst die strafrechtlichen Abklärungen abgewartet werden müssten. Bereits diesem Schreiben könne jedoch keine Zusicherung entnommen werden, dass die Zahlungspflicht (vorbehaltlos) akzeptiert werden würde, falls das Strafverfahren eingestellt werden würde. Mit der Strafanzeige vom 16. Februar 2007 habe die Beklagte dem Kläger unmissverständlich aufgezeigt, dass sie ihm - unabhängig vom Ergebnis des Strafverfahrens - keinerlei Zugeständnisse machen würde. Selbst wenn wider Erwarten mit dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 beim Kläger ein Vertrauen erweckt worden sein sollte, könne sich der Kläger ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige vom 16. Februar 2007 nicht mehr auf ein allfällig begründetes Vertrauen berufen. Die allenfalls mit dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 begründete, von der Beklagten allerdings nachdrücklich bestrittene Vertrauensgrundlage, welche den Kläger angeblich bewogen haben sollte, auf verjährungsunterbrechende Handlungen zu verzichten, sei damit bereits Mitte Februar 2007 und damit mehr als 10 Monate vor Eintritt der Verjährung aufgrund der eingetretenen Eskalation nicht mehr massgeblich. Definitiv dahingefallen sei ein allfällig vertrauensbildendes Verhalten der Beklagten schliesslich mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2007, in welchem ausdrücklich und unmissverständlich klargestellt worden sei, dass jede Leistungspflicht abgelehnt werde. Die Ablehnung jeder Leistungspflicht sei nicht auslegungs- oder interpretationsbedürftig, und zwar selbst wenn man die vorstehend dargelegte Eskalation ab dem Dezember 2006 bis Mitte Februar 2007 unberücksichtigt liesse. Eine Gesamtwürdigung des Schreibens vom 26. Oktober 2007 und der vorstehend dargelegten Entwicklung würde keinerlei Raum für den klägerischen Standpunkt lassen. Im Übrigen sei das Schreiben dem Kläger zwei Monate vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist zugestellt worden. Der Kläger hätte damit genügend Zeit gehabt, um sich rechtlichen Beistand zu sichern und gegebenenfalls rechtzeitig verjährungsunterbrechende Handlungen vorzunehmen. Im Übrigen seien die Mitarbeiter der Beklagten vom Kläger mehrfach massiv bedroht worden, weshalb nach dem 8. November 2006 keine weitere Besprechung mit dem Kläger mehr stattgefunden habe. Es hätte anschliessend nur noch einige wenige

telefonische Kontakte gegeben, wobei der Kläger auch in diesen Fällen ausfällig geworden sei und die Mitarbeitenden der Beklagten teils massiv bedroht habe. Entsprechende Telefongespräche hätten am 23. November 2006 sowie letztmals am 7. Dezember 2006 stattgefunden. Nach dem Gespräch vom 7. Dezember 2006 sei einerseits der zuständige Untersuchungsrichter sowie die Polizei avisiert worden. Nach dem 7. Dezember 2006 hätten keinerlei Kontakte mehr zwischen dem Kläger und der Beklagten bzw. deren Mitarbeitenden stattgefunden. Der Kläger habe es unterlassen, während rund bzw. sogar mehr als der Hälfte der zweijährigen Verjährungsfrist vom 7. Dezember 2006 bis am 29. Dezember 2007 rechtzeitig irgendwelche verjährungsunterbrechenden Handlungen vorzunehmen, weshalb inzwischen sämtliche Ansprüche seit rund neun Jahren verjährt seien. Bereits aufgrund der Entwicklung von Dezember 2006 bis Mitte Februar 2007, welche in der Einreichung einer Strafanzeige gegipfelt habe, habe sich der Kläger - bei massgeblicher objektiver Betrachtungsweise - nicht mehr unter Hinweis auf das Schreiben vom 6. Oktober 2006 auf ein angeblich dadurch erwecktes vertrauensbildendes Verhalten der Beklagten berufen können. Vielmehr hätte jeder (halbwegs) verständige Versicherungsnehmer bei einer Strafanzeige und einem Beizug der Polizei durch den Versicherer bereits zu diesem Zeitpunkt verjährungsunterbrechende Handlungen getätigt. Zusätzlich sei ihm im Oktober 2007 und damit ebenfalls immer noch deutlich vor Ablauf der Verjährungsfrist unmissverständlich mitgeteilt worden, dass jede Leistungspflicht verweigert werde. Nachdem seit über einem Jahr keine Kontakte mehr stattgefunden hätten, im Dezember 2006 seitens der Beklagten die Polizei beigezogen worden sei, im Februar 2007 von der Beklagten Strafanzeige eingereicht worden sei und jegliche Leistungspflicht mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 grundsätzlich und explizit abgelehnt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger keine Schritte zur Verjährungsunterbrechung unternommen habe. Jedenfalls sei offensichtlich, dass die Beklagte den Kläger weder dazu bewogen habe, verjährungsfristwahrende Schritte zu unterlassen, noch im Glauben gelassen habe, dass eine Zahlungspflicht bestehe bzw. ohne weiteres Leistungen ausgerichtet werden würden. Es werde bestritten, dass die Beklagte bzw. deren Mitarbeitende mehrfach ausgeführt haben sollen, dass es bei positivem Ausgang des Strafverfahrens mit der Zahlung schnell gehen werde. Zutreffend sei vielmehr, dass bei den letzten persönlichen und telefonischen Kontakten die Mitarbeiter der Beklagten vom Kläger mehrfach und in massiver Weise bedroht worden seien. Auch vor diesem Hintergrund sei vielmehr davon auszugehen,

dass dem Kläger sehr wohl bewusst gewesen sei, dass die Ausrichtung von Leistungen verweigert werde, andernfalls jegliche Druckversuche hätten unterbleiben können. Der Kläger sei nicht im Glauben gelassen worden, dass die Beklagte bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens Versicherungsleistungen erbringen werde. Das Versäumnis des Klägers, verjährungsunterbrechende Schritte zu unternehmen, sei in keiner Weise auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, welche sich seit dem letzten telefonischen Kontakt Ende 2006 während über eines Jahres ausschliesslich passiv verhalten habe. Zudem sei in aller Deutlichkeit hervorzuheben, dass mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2007 jede Leistungspflicht abgelehnt worden sei. Der Verweis auf Art. 40 VVG würde daran nichts ändern. Aus der Verwendung des Begriffs der „Verweigerung jeder Leistungspflicht“ könne gerade nicht geschlossen werden, dass bei positivem Ausgang des Strafverfahrens für den Kläger entgegen dem klaren Wortlaut des Schreibens vom 26. Oktober 2007 allenfalls doch noch eine Leistungspflicht gegeben sein könnte, zumal diesfalls mit Sicherheit eine andere Formulierung gewählt worden wäre. Die Interpretation des Klägers sei wie erwähnt nicht nachvollziehbar bzw. aktenwidrig.

9. a) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 8. Mai 2017 führte der Rechtsvertreter des Klägers im Rahmen des ersten Parteivortrags zusammengefasst aus was folgt:

Der Kläger halte ausdrücklich daran fest, dass ihm Vertreter der Beklagten anlässlich verschiedener Gespräche in St. Gallen und in Kreuzlingen sowie auf mehrfache telefonische Anfrage bzw. infolge telefonischer Gespräche stets mitgeteilt hätten, dass eine Versicherungsdeckung gegeben sei und die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden, sobald die Strafuntersuchung zu seinen Gunsten ausgegangen sein würde. Ebenso halte der Kläger ausdrücklich fest, dass es seitens der Beklagten stets geheissen habe, man müsse zuerst den Ausgang der Strafuntersuchungen abwarten, bevor die Schadensregulierung vorgenommen werden könne. Insbesondere mit dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 habe die Beklagte beim Kläger ein festes Vertrauen darin erweckt, dass sie bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen werde. Das Schreiben habe auch deshalb das feste Vertrauen des Klägers begründet, weil ihm bereits zuvor mehrmals mündlich diese Zusicherung seitens der Vertreter der Beklagten gemacht worden sei. Entsprechend würde es im besagten Schreiben auch „wie wir bereits mehrfach ausführlich festgehalten haben“ heissen. Angesichts dieser Umstände sei

der feste Glaube des Klägers auch bei objektiver Betrachtungsweise verständlich und nachvollziehbar. Wie aus dem Bericht der Kapo vom Juni 2008 hervorgehe, sei dieses Vertrauen im Sommer 2008 noch da gewesen. Auch die Strafanzeige vom 16. Februar 2007 sowie die Avisierung der Kantonspolizei Thurgau würden dieses Vertrauen nicht zu zerstören vermögen. Die Strafanzeige vom 16. Februar 2007 würde sich zwar gegen den Kläger als Beschuldigten richten. Es dürfe aber zum einen nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich um eine Erklärung gegenüber der Strafuntersuchungsbehörde handeln würde und nicht gegenüber dem Kläger. Betreffend die Begründung des Vertrauensverhältnisses gelte, dass ein solches von vornherein nur durch ein Verhalten der Gegenpartei, nicht aber durch ein Verhalten eines Dritten begründet werden könne. Folglich könne ein Verhalten Dritten gegenüber, bspw. eine Erklärung gegenüber einer Behörde, bei der Gegenpartei grundsätzlich kein berechtigtes Vertrauen begründen (Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen BZ\_2009\_14 vom 17. Juni 2009, E. 3.4). Das Gleiche müsse bei der Beurteilung von Handlungen gelten, welche eine Vertrauensgrundlage dahinfallen liessen. Würden Erklärungen an Dritte gerichtet, würden diese ein bereits begründetes und berechtigtes Vertrauen einer Person nicht zu zerstören vermögen. Im vorliegenden Fall könne die Beklagte aus der Strafanzeige vom 16. Februar 2007, welche sie an das Bezirksamt Kreuzlingen gerichtet habe, nicht ableiten, dem Kläger sei unmissverständlich aufgezeigt worden, dass keine Versicherungsleistungen erbracht werden würden. Abgesehen davon, dass es sich bei der Strafanzeige um eine Erklärung gegenüber einer Drittperson handle, vermöge diese zum anderen das beim Kläger erweckte Vertrauen auf Versicherungsleistungen nach dem für ihn positiven Ausgang des Strafverfahrens ohnehin nicht zu zerstören. Die Parteien hätten sich im Februar 2007 bereits seit mehr als einem Jahr in der Diskussion betreffend einzelner Positionen der Schadensliste befunden. In dieser Diskussion habe die Beklagte zu Unrecht den Verdacht gehegt, der Kläger habe ihr gegenüber bewusst falsche Angaben mit Bezug auf Menge und Anzahl der zerstörten Gegenstände und deren Einstandspreise gemacht. Sie habe sich deshalb entschieden, gegen den Kläger Strafanzeige einzureichen, womit sie als Privatklägerin am bereits laufenden Strafverfahren teilgenommen habe. Trotz der nunmaligen Beteiligung der Beklagten am Strafverfahren hätten für den Kläger jedoch unveränderte Gegebenheiten vorgelegen: Das Strafverfahren sei bereits eine geraume Zeit am Laufen gewesen. Zudem - und das sei zentral - hätten auch die Diskussionen um gewisse Schadenspositionen bereits geraume Zeit im Raum gestanden, als die Vertreter der Beklagten

dem Kläger unmissverständlich mitgeteilt hätten, dass die Versicherungsleistungen erbracht würden, sobald das Strafverfahren zu seinen Gunsten abgeschlossen sei. Für den Kläger sei die nun formelle Beteiligung der Versicherung an der Strafuntersuchung nicht als neuer Akt oder gar Eskalation aufzufassen gewesen. Aus der Strafanzeige der Beklagten habe er keineswegs schliessen müssen, dass sie nun definitiv keine Versicherungsleistungen erbringen werde. Aufgrund des vorhergehenden, vertrauensbegründenden Verhaltens der Beklagten habe er nach wie vor fest daran geglaubt, sie würde ihren Pflichten aus dem Versicherungsvertrag nachkommen, wenn er freigesprochen oder das Strafverfahren gegen ihn eingestellt werde. Der Auffassung der Beklagten, dass ein allfällig vertrauensbildendes Verhalten spätestens mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 dahingefallen sei, müsse klar widersprochen werden. Entgegen ihrer Behauptung sei die im Schreiben vom 26. Oktober 2007 enthaltene Formulierung der „Ablehnung jeder Leistungspflicht“ sehr wohl auslegungs- oder interpretationsbedürftig. Entscheidend sei nämlich, wie der Kläger dieses Schreiben aufgefasst habe bzw. unter Berücksichtigung der Gesamtumstände habe auffassen müssen. Der Kläger habe den angeblich bzw. heute vertretenen wirklichen Willen der Beklagten gar nicht erfasst. Er habe nicht erkannt, dass die Beklagte in jedem Falle und damit unabhängig vom Strafverfahren eine Leistungspflicht ablehne. Diesen Willen der Beklagten habe der Kläger auch nicht erkennen müssen. Aufgrund des Wortlauts der im Schreiben erwähnten Gesetzesbestimmung von Art. 40 VVG und des Hinweises im Schreiben auf die laufenden Ermittlungen habe der Kläger nicht davon ausgehen müssen, dass sich an der Haltung der Beklagten, sie wolle aufgrund des im Raume stehenden Verdachtsmoments vor der Ausrichtung von Versicherungsleistungen und Beurteilung des Umfangs der Leistungspflicht zuerst das Ergebnis des Strafverfahrens abwarten, irgendetwas geändert hätte. Vielmehr sei der Kläger weiterhin davon ausgegangen und habe auch weiter davon ausgehen dürfen, dass die Versicherung zahlen werde, sobald sich aus dem Strafverfahren ergebe, dass kein Versicherungsbetrug gegeben sei. Im Schreiben vom 26. Oktober 2007 sei auch ausdrücklich auf den Ausgang des Strafverfahrens verwiesen worden. Der Vorwurf der Beklagten, dass ihm das Schreiben vom 26. Oktober 2007 zwei Monate vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist zugestellt worden sei und er deshalb genügend Zeit gehabt habe, sich rechtlichen Beistand zu sichern und gegebenenfalls rechtzeitig verjährungsunterbrechende Handlungen vorzunehmen, sei nicht gerechtfertigt. Die Beklagte habe mit ihrem

vertrauensbegründenden Verhalten gerade darauf hingewirkt, dass der Kläger verjährungsunterbrechende Massnahmen unterlasse. Die Beklagte habe verschiedentlich darauf hingewiesen, dass zuerst der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet werden müsse. Auch im Schreiben vom 26. Oktober 2007 sei erneut ein ausdrücklicher Hinweis auf das laufende Strafverfahren erfolgt. Das Verhalten der Beklagten sei aufgrund der monatelangen Vorgeschichte und der diversen Kontakte der Parteien geeignet gewesen, den Kläger von Unterbrechungshandlungen abzuhalten, weshalb die spätere Erhebung der Verjährungseinrede klar rechtsmissbräuchlich sei. Es werde bestritten, dass seitens des Klägers gegenüber Vertretern der Beklagten Drohungen ausgesprochen worden seien. Sollte sich der Kläger einmal im Ton vergriffen haben - was aufgrund der damaligen Umstände nicht ganz ausgeschlossen werden könne -, dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass er mit seiner Familie nach dem Brand vor dem Nichts gestanden habe und entsprechend verzweifelt gewesen sei. Diese Situation habe ihn massiv belastet und er sei immer mehr in finanzielle Bedrängnis geraten. Dementsprechend sei es auch verständlich, wenn er die Vertreter der Beklagten inständig gebeten und regelrecht bekniet habe, nun doch wenigstens eine Akontozahlung auszurichten. Dass die Polizei einmal avisiert worden sei, sei zutreffend; der Kläger habe das offensichtliche Missverständnis dann aber im Gespräch mit dem Polizisten ohne weiteres aufzuklären vermocht. Nach dem Gespräch mit dem Polizisten habe übrigens erneut ein Telefonat zwischen dem Kläger und einem Vertreter der Beklagten stattgefunden, in welcher ihn der Vertreter der Beklagten erneut mit Verweis auf die Versicherungsleistung nach positivem Ausgang der Strafuntersuchung beruhigt habe. Ebenfalls nicht zutreffend und auch nicht relevant sei, dass nach dem 7. Dezember 2006 der Kläger und die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter bis zum Schreiben vom 26. Oktober 2007 keinen Kontakt mehr gehabt hätten. Für den Kläger sei nach dem Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2006 klar gewesen: Bevor eine definitive Schadensregulierung vorgenommen werden könne, müsse der Ausgang der Strafuntersuchung abgewartet werden. Dies gelte insbesondere, da die Beklagte bereits in den persönlichen Gesprächen aber auch anlässlich telefonischer Kontakte, welche dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 vorausgegangen seien, dieselbe Haltung vertreten habe. Für den Kläger hätten der ausbleibende Kontakt mit der Beklagten und auch das Schreiben vom 26. Oktober 2007 keinen Anlass gegeben, reagieren zu müssen, wenn er dennoch Versicherungsleistungen habe einfordern mögen. Immerhin sei die Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen

gewesen, weshalb eine Fristansetzung, eine Betreuung oder ähnliches keinen Sinn gemacht hätte. Auch die Beklagte habe in ihrem Schreiben vom 26. Oktober 2007 „zur Begründung [...] auf das laufende Strafverfahren“ hingewiesen. Das Schreiben vom 8. Dezember 2008 sei erfolgt, nachdem der Rechtsvertreter des Klägers Ende November 2008 vom Kläger mandatiert worden sei. Die Mandatierung sei nicht aus zivilrechtlichen Überlegungen erfolgt, sondern der Kläger sei von den Strafverfolgungsbehörden aufgefordert worden, einen notwendigen Verteidiger zu beauftragen. Der Rechtsvertreter des Klägers habe mit dem Rechtsvertreter der Beklagten Rücksprache genommen, wobei dieser dann die Auffassung vertreten habe, dass der Versicherungsanspruch verjährt sei. Aus Sicht des Klägers habe sich die Beklagte damals erstmals auf die Einrede der Verjährung berufen. Der vorliegende Fall lasse sich mit einem vom Bundesgericht bereits beurteilten Fall (Urteil 4A\_487/2007 vom 19. Juni 2009) sehr gut vergleichen. Dort habe der Versicherer den Versicherungsnehmer um Geduld gebeten, mit dem Hinweis, man warte noch das Gutachten ab und könne dann die verbleibende Invalidität festlegen. Vorliegend habe die Beklagte den Kläger hingehalten, mit der Begründung, man wolle zuerst den Ausgang des Strafverfahrens abwarten. Die Vertreter der Beklagten hätten dem Kläger mehrfach versichert, dass bei positivem Verfahrensausgang die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden. Dieses Verhalten der Beklagten sei geeignet gewesen, den Kläger zum Abwarten zu veranlassen und in ihm den Glauben zu erwecken, dass die Versicherung die geschuldete Versicherungsleistung erbringen werde und es nur noch um die Feststellung seiner Unschuld im Strafverfahren gehe. Es sei deshalb verständlich und nachvollziehbar, dass der damals (noch) nicht vertretene Kläger nichts unternommen habe, um die Verjährung zu unterbrechen. Der Verzicht des Klägers lasse sich somit adäquat-kausal auf sachliche und nachvollziehbare Gründe abstützen. Die Berufung auf die inzwischen eingetretene Verjährung seitens der Beklagten sei deshalb rechtsmissbräuchlich. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil die Hürde für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs aufgrund der kurzen Verjährungsfrist nicht allzu hoch angesetzt werden dürfe.

- b) Für die Beklagte führte der Rechtsvertreter im Rahmen des ersten Parteivortrags zusammengefasst aus was folgt:

Die Beklagte habe gegenüber dem Kläger zu keinem Zeitpunkt die Ausrichtung von Leistungen für den Fall in Aussicht gestellt, dass das Strafverfahren abgeschlossen sei. Ein angeblich vertrauensbildendes Verhalten der Beklagten, welches den Kläger zur Unterlassung fristwahrender Schritte bewogen haben sollte, werde daher bestritten. Die Beklagte habe trotz entsprechender Aufforderungen des Klägers stets die Ausrichtung von Akontozahlungen verweigert. Mitarbeitende der Beklagten seien vom Kläger aufgrund der verweigerten Zahlungen mehrfach massiv bedroht worden, weshalb nach dem 8. November 2006 keine weiteren Besprechungen mit dem Kläger mehr stattgefunden hätten. Ein letztes Telefongespräch habe am 7. Dezember 2006 stattgefunden, wobei anschliessend der damals zuständige Untersuchungsrichter und die Polizei hätten avisiert werden müssen bzw. der Kläger polizeilich habe angehalten werden müssen, als er die Agentur der Beklagten in Kreuzlingen habe betreten wollen. In der Folge hätten überhaupt keine Kontakte mehr zwischen dem Kläger und der Beklagten bzw. deren Mitarbeitenden stattgefunden. Am 16. Februar 2007 habe die Beklagte sodann bekanntlich Strafanzeige gegen den Kläger erstattet. Selbst wenn ein Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2006 allenfalls noch - was bestritten werde - als Vertrauensbasis gewertet werden könne, so sei aufgrund der Eskalation bzw. der Chronologie ab Herbst 2006 bis zur Einreichung der Strafanzeige bzw. zum Eintritt der Verjährung Ende Dezember 2007 ohne weiteres ersichtlich, dass die Beklagte unter keinen Umständen bereit gewesen sei, dem Kläger irgendwelche Leistungen auszurichten. Ab Dezember 2006 habe sie sich gegenüber dem Kläger passiv verhalten und ihre Haltung mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 nochmals ausdrücklich bekräftigt, wonach jede Leistungspflicht abgelehnt werde. Dieses Schreiben sei unter objektiven Gesichtspunkten nicht interpretationsbedürftig, nachdem dort ausdrücklich und unmissverständlich klar gestellt worden sei, dass keine Leistungen ausgerichtet würden. Es sei somit nicht auf ein Verhalten der Beklagten zurückzuführen, dass es der Kläger unterlassen habe, während mehr als der Hälfte der zweijährigen Verjährungsfrist rechtzeitig irgendwelche verjährungsunterbrechenden Handlungen vorzunehmen, weshalb allfällige Ansprüche seit rund neun Jahren verjährt seien, worauf der Kläger im Übrigen bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 hingewiesen worden sei. Vielmehr habe einzig und allein der Kläger den Eintritt der Verjährung und die Geltendmachung der Verjährungseinrede zu verschulden. Anstatt im Herbst 2006 Mitarbeitende der Beklagten zu bedrohen, hätte er besser bis im Dezember 2007 zwecks Fristwahrung Verjährungseinredeverzichte einholen

und/oder verjährungsunterbrechende Massnahmen ergreifen sollen bzw. müssen. Die Verjährungseinrede durch die Beklagte sei vorliegend gerade nicht missbräuchlich erhoben worden. Die Beklagte habe den Kläger aufgrund ihres passiven Verhaltens sowie aufgrund der Einreichung der Strafanzeige im Februar 2007 gerade nicht dazu bewogen, keine Verjährungsunterbrechungshandlungen vorzunehmen. Vielmehr habe sie ihm am 26. Oktober 2007 und damit rund zwei Monate vor Eintritt der Verjährung sogar noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede Leistungspflicht abgelehnt werde. Die Beklagte habe dem Kläger zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Leistungen in Aussicht gestellt. Es seien weder mündlich noch schriftlich Zusicherungen gemacht worden, weder Akontozahlungen ausgerichtet worden, noch nach Dezember 2006 Besprechungstermine vereinbart worden. Vielmehr habe sich die Beklagte während über eines Jahres passiv verhalten bzw. es habe sogar Polizei und Strafverfolgungsbehörden avisiert werden müssen, weshalb ihr unter keinen Umständen vorgeworfen werden könne, den Kläger dazu bewogen zu haben, Verjährungsunterbrechungshandlungen zu unterlassen. Es sei zudem schon fraglich, weshalb der Kläger sich „im Ton vergriffen“ habe, wenn er wirklich davon hätte ausgehen können, dass Leistungen erbracht werden würden. Fairerweise habe ihm die Beklagte sogar zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist noch explizit mitgeteilt, dass keine Leistungen erbracht würden, womit der Kläger rund zwei Monate Zeit gehabt habe, um bspw. eine Betreibung oder ein Schlichtungsbegehren einzureichen oder aber einen Anwalt zu konsultieren. Im Übrigen gelte es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Kläger offenbar sehr wohl fähig sei, selbständig ein Schlichtungsbegehren einzureichen, wie er dies am 8. Dezember 2016 wieder zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung getan habe. Spätestens nach Abbruch des Kontakts mit ihm und dem Einreichen der Strafanzeige Mitte Februar 2007 habe sich dieser wie erwähnt auch nicht mehr auf das Schreiben vom 6. Oktober 2006 berufen können, welchem allenfalls und bestrittenermassen ein vertrauensbildendes Verhalten attestiert werden könnte. Vor diesem Hintergrund sei schlechterdings auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Umständen der Kläger schliessen wolle, dass ihm nach Abschluss der Strafuntersuchung ohne weiteres Leistungen in Millionenhöhe ausgerichtet worden wären, nachdem mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 jegliche Leistungspflicht verneint bzw. verweigert worden sei. Die Ausführungen im Schreiben vom 26. Oktober 2007 würden nicht anders verstanden werden können, als dass die Beklagte dadurch unmissverständlich und explizit zum Ausdruck gebracht habe, dass sie dem Klä-

ger keine Leistungen erbringen bzw. nichts bezahlen wolle. Weshalb der Kläger nach Eingang dieses Schreibens nichts unternommen habe, sei für die Beklagte nicht nachvollziehbar, letztlich aber auch nicht massgebend, nachdem sie nachweislich nichts unternommen habe, um den Kläger von verjährungsunterbrechenden Handlungen abzuhalten. Indem der Kläger ausgeführt habe, dass anlässlich verschiedener Gespräche in St. Gallen und Kreuzlingen seitens der Beklagten Zusicherungen gemacht worden seien, komme er seiner Substantiierungspflicht zudem nicht nach. Er würde nicht ausführen, wann, wo und mit wem diese angeblichen Gespräche stattgefunden haben sollen. Den Ausführungen des Klägers, dass die Strafanzeige der Beklagten das bei ihm erweckte Vertrauen auf Ausrichtung von Versicherungsleistungen nach dem für ihn positiven Ausgang des Strafverfahrens nicht zu zerstören vermöge, könne nicht beigeplant werden. Nach Dezember 2006 seien keine Gespräche mehr geführt worden, da der Verdacht bestanden habe, dass er falsche Angaben bezüglich Menge und Preise gemacht habe. Dieser Verdacht bestünde immer noch. Aus dem Verhalten der Beklagten habe der Kläger nicht ableiten können, dass diese ohne weiteres Leistungen erbringen würde. Einzig das Strafverfahren wegen Brandstiftung sei in diesem Zeitpunkt schon am Laufen gewesen. Das Strafverfahren bezüglich Versicherungsbetrug sei erst eingeleitet worden. Die Einreichung der Strafanzeige sei ein Indiz für die Ablehnung der Leistungspflicht und habe ihre Haltung deutlich gemacht, dass ihrer Ansicht nach etwas nicht stimme. Es sei der Beklagten zudem nicht klar, weshalb ihr vom Kläger mit Verweis auf das Schreiben vom 26. Oktober 2007 ein Vorwurf gemacht werde. Es sei fraglich, worauf sich die Beklagte in ihrem Schreiben denn sonst hätte beziehen sollen als auf Art. 40 VVG. Die Verjährung sei zu diesem Zeitpunkt ja noch nicht eingetreten. Mit diesem Schreiben habe sie dem Kläger mitgeteilt, dass sie jede Leistungspflicht ablehne und deshalb keine Leistungen erbracht werden würden. Das Schreiben sei eindeutig formuliert und der Kläger habe noch zwei Monate Zeit gehabt, verjährungsunterbrechende Handlungen vorzunehmen. Der Versicherer sei nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer aufzuklären. Die Verjährungseinrede sei erst im Oktober 2008 erhoben worden. Vorher hätten keine Kontakte mehr stattgefunden. Es treffe nicht zu, dass der Kläger von der Beklagten um „Geduld gebeten“ worden sei. Die Beklagte habe sich passiv verhalten. Vorliegend habe kein Gutachten abgewartet werden müssen, es seien keine Akontozahlungen geleistet worden. Die vom klägerischen Vertreter erwähnten Fälle seien mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Der Kläger sei von

der Beklagten nicht hingehalten worden, sondern diese habe Strafanzeige erstattet. Er werfe der Beklagten vor, es sei schändlich, sich auf die Verjährung zu berufen. Dieser Vorwurf werde vehement bestritten, denn es gebe gesetzliche Verjährungsfristen.

- c) Der Rechtsvertreter des Klägers führte in seinem zweiten Parteivortrag zusammengefasst aus, dass es immer wieder geheissen habe, der Ausgang der Strafuntersuchungen sei abzuwarten. Es seien nicht Juristen gewesen, sondern „normale“ Versicherungsberater „an der Basis“, welche dem Kläger gesagt haben, wenn es stimme, was er sage, dann würde die Beklagte nach Abschluss der Strafuntersuchung Leistungen erbringen. Die Beklagte wolle ein Versteckspiel treiben, indem der Kläger genau sagen müsse, wann welches Gespräch stattgefunden habe. Es sei ausreichend, wenn er darlege, wer in Kreuzlingen und in St. Gallen diese Aussagen gemacht habe, er habe die Aussagen genügend umschrieben und habe auch dargelegt, in welchem Zeitraum diese Aussagen gemacht worden seien. Es hätten auch nach Dezember 2006 noch Kontakte stattgefunden, ab November 2008 jedoch nicht mehr. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2006 habe die Beklagte eine Basis für das Vertrauen geschaffen. Zusammen mit den Aussagen der Mitarbeiter der Beklagten bestehe eine genügende Vertrauensgrundlage. Es habe nur einen Vorfall unter Beizug der Polizei gegeben, dabei habe es sich um ein Missverständnis gehandelt. Der Kläger habe sich in seiner Verzweiflung im Ton vergriffen. Nach November 2008 habe er eingesehen, dass weitere Interventionen nichts mehr nützen würden und er warten müsse, bis das Strafverfahren abgeschlossen sein würde. Der Kläger sei damals noch nicht anwaltlich vertreten gewesen und sei nicht schweizstämmig; er sei nicht gewandt im Verkehr mit Versicherungen. Das Schreiben vom 26. Oktober 2007 habe zur Begründung erneut auf das laufende Strafverfahren verwiesen. Der Kläger habe dies bereits seit zwei Jahren gehört. Es habe aber nicht geheissen: „Wir verweigern die Leistungen, unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens.“ Die Strafanzeige sei die logische Folge der geführten Diskussionen gewesen, es sei zu klären gewesen, ob ein Versicherungsbetrug vorgelegen habe. Ein normaler Versicherungsfall laufe anders ab. In beiden Schreiben, jenem vom Oktober 2006 und vom Oktober 2007, sei explizit der Hinweis auf das laufende Verfahren erfolgt. Die Beklagte habe nie gesagt, sie würde nichts bezahlen. Die Einrede der Verjährung sei missbräuchlich erfolgt.

d) Der Rechtsvertreter der Beklagten führte in seinem zweiten Parteivortrag zusammengefasst aus, die Beklagte habe weder mündlich noch schriftlich eine Zusicherung gemacht, dass Leistungen erbracht würden. Es spiele keine grosse Rolle, was vor Oktober 2006 gewesen sei. Fest stehe, dass die Beklagte Unterlagen eingefordert und diese in Zweifel gezogen habe. Als Folge davon habe sie Strafanzeige eingereicht. Strittig sei, ob nach Oktober 2006 noch Gespräche stattgefunden haben. Es sei ganz entscheidend, ob die Gespräche vor oder nach Oktober 2006 geführt worden seien. Wenn diese vor Oktober 2006 stattgefunden hätten, seien sie nicht von besonderem Interesse. Es gebe keine Beweisofferten dafür, dass ein Kontakt im Dezember 2006 stattgefunden habe. Die Beklagte habe die Strafanzeige im Februar 2007 eingereicht, der Kläger habe Kenntnis von der Einreichung der Strafanzeige erhalten. Sofern nach Oktober 2006 Kontakte stattgefunden hätten, sei dies in Form von Drohungen gewesen, die Stimmung habe sich jedenfalls verschlechtert. Nach Dezember 2006 hätten keine Gespräche mehr stattgefunden. Spätestens mit der Einreichung der Strafanzeige im Februar 2007 und dem Schreiben vom 26. Oktober 2007 sei die Vertrauensgrundlage entzogen worden. Das Schreiben mit der Verjährungsunterbrechung sei zu spät erfolgt. Der Kläger sei mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 darauf hingewiesen worden, dass die Verjährung bereits eingetreten gewesen sei. Im Oktober 2007 sei jede Leistungspflicht abgelehnt worden. Das entsprechende Schreiben sei in „einfachem Deutsch“ abgefasst worden. Wenn es der Kläger nicht verstanden hätte, hätte er sich an einen Anwalt oder Dolmetscher wenden müssen. Im Schreiben vom 26. Oktober 2007 sei nicht auf das Strafverfahren verwiesen worden, sondern explizit auf Art. 40 VVG. Es sei von Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens die Rede, der Kläger habe aber nicht substantiiert, ob diese Begriffe von den Mitarbeitern der Beklagten erwähnt worden seien. Es sei nochmals festzuhalten, dass sofern ein Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig handle, die Ansprüche aus Versicherungsvertrag von Gesetzes wegen innert zwei Jahren verjähren.

**Erwägungen:**

1. a) Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag geltend; Gestützt auf Ziff. 105 der Vertragsbedingungen der Police Nr. xx können solche Ansprüche wahlweise am Hauptsitz der Beklagten in \_\_\_\_\_ am Ort derjenigen Niederlassung der Beklagten, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht, oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers eingeklagt werden. Die Versicherungsnehmerin M. war ein Einzelunternehmen und wurde am xx. Juli 2012 aus dem Handelsregister des Kantons Thurgau gelöscht. Der Kläger war Inhaber der Versicherungsnehmerin und hatte im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuchs am 21. April 2016 seinen Wohnsitz in \_\_\_\_\_, weshalb das Bezirksgericht Kreuzlingen örtlich zuständig ist.
  - b) Gemäss Art. 243 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 das vereinfachte Verfahren. Der Streitwert wird gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO durch das Rechtsbegehren bestimmt. Der Kläger beantragt, dass die Beklagte zu verpflichten sei, ihm einen Betrag von Fr. 1'931'161.00 nebst Zins zu bezahlen. Damit beträgt der Streitwert im Hauptverfahren gerundet Fr. 1'930'000.00, weshalb vorliegend das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt. Gemäss § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009 (ZSRG; RB 271.1) entscheidet das Bezirksgericht Kreuzlingen vorliegend in einer Dreierbesetzung im ordentlichen Verfahren.
2. Mit Entscheid vom 27. Januar 2017 beschränkte das Bezirksgericht Kreuzlingen das Verfahren gestützt auf Art. 125 lit. a ZPO einstweilen auf die Frage der Verjährung, weshalb lediglich diese Frage im Nachfolgenden zu beurteilen ist.
3. a) Die Verjährung bewirkt die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf. Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, kann der Gläubiger die Forderung nicht mehr mit Hilfe des rechtlichen Zwangsapparates durchsetzen. Die Verjährung ist ein materiell-rechtliches Institut (LAURENT KILLIAS/MATTHIAS WIGET, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Obligationenrecht Allgemeine Bestimmungen, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Vorbemerkungen zu Art. 127 - 142 OR N 1 f.).

Der vorliegend eingeklagte Anspruch hat seinen Ursprung in einem Versicherungsvertrag gemäss Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG; SR 221.229.1, siehe Ziff. 92 der Vertragsbedingungen der Police Nr. 13.496.955). Dessen Art. 46 VVG bestimmt in Abweichung von Art. 127 ff. OR für Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag eine Verjährungsfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Bei der Sachversicherung ist der „Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet“ in aller Regel mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, also mit der Verwirklichung des versicherten Risikos gleichzusetzen. Bei einer Versicherung gegen Feuer beginnt der Anspruch des Versicherten am Tag des Brandereignisses zu laufen (CHRISTOPH K. GRABER, BSK VVG Nachführungsband, Basel 2012, Art. 46 ad N 6-18; m.w.H. Urteil des BGer 5C.43/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2a).

Der Kläger macht Ansprüche aufgrund eines Lagerhallenbrandes in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2005 geltend. Er weist keine die Verjährung hemmenden oder unterbrechenden Handlungen während der zweijährigen Verjährungsfrist nach. Dass die Parteien beim Abschluss des Versicherungsvertrags eine längere Verjährungsfrist vereinbart hätten, wird nicht behauptet und geht aus den Akten nicht hervor. Die Beklagte teilte dem Kläger am 8. Dezember 2008 mit, seine allfälligen Ansprüche seien verjährt. Der Kläger wendet dagegen ein, die Einrede der Verjährung sei rechtsmissbräuchlich.

- b) Nach Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz. Der Nachweis, dass die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede rechtsmissbräuchlich ist, obliegt dem Kläger. Er muss demnach Tatsachen nachweisen, die auf einen Rechtsmissbrauch durch die Beklagte schliessen lassen.

Gemäss Rechtsprechung und Lehre stellt die Verjährungseinrede einen Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB dar und ist nicht zu schützen, wenn sie gegen erwecktes Vertrauen verstösst, der Schuldner insbesondere ein Verhalten gezeigt hat, das den Gläubiger bewogen hat, rechtliche Schritte während der Verjährungsfrist zu unterlassen und das seine Säumnis auch bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheint (CHRISTOPH K. GRABER, a.a.O., Art. 46 ad N 30; Urteil des BGer 4A\_229/2015 vom 14. April 2016, E. 4.3). Nicht erforderlich ist, dass der Schuldner sich arglistig verhalten hat oder den Gläubiger absichtlich getäuscht hat (CHRISTOPH GRABER, BSK VVG, Basel 2001, Art. 46

N 30; Urteil des BGer 4A\_229/2015 vom 14. April 2016, E. 4.3). Der Schuldner muss den Gläubiger indes während laufender Verjährungsfrist veranlasst haben, zuzuwarten. Diesfalls wird die unklagbar gewordene Obligation nur dann wieder zu einer klagbaren, wenn der Schuldner auf die Verjährungseinrede verzichtet und die Forderung wenigstens teilweise vorbehaltlos anerkennt (Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BZ.2009.14 vom 17. Juni 2009, E. 2.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Berufung des Versicherers auf die nach Ablauf von zwei Jahren eingetretene Verjährung insbesondere dann rechtsmissbräuchlich, wenn er den Versicherten in den Glauben versetzt oder darin belässt, der gemeldete Schadenfall sei gedeckt und der Versicherer werde die entsprechenden Versicherungsleistungen erbringen und es der Versicherte im Vertrauen darauf unterlässt, die Verjährungsfrist zu unterbrechen (BGE 131 III 430, E. 2; BGE 113 II 264 E. 2e; CHRISTOPH GRABER, a.a.O., Art. 46 N 30).

- c) Massgebend für die Beurteilung, ob die beklagtische Verjährungseinrede rechtsmissbräuchlich ist, ist somit das durch das Verhalten der Beklagten bis zum 30. Dezember 2007 objektiv erweckte Vertrauen.

Der Kläger macht vorliegend Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag geltend. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass das inzwischen gelöschte Einzelunternehmen des Klägers, die „M.“, in einer Lagerhalle an der xx eingemietet gewesen war, als die Halle samt darin befindlichem Eigentum der „M.“ in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2005 abbrannte. Ebenfalls ist unbestritten, dass die Einzelfirma „M.“ im Zeitpunkt des Schadenfalls am 29./30. Dezember 2005 bei der Beklagten gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser und Diebstahl versichert gewesen ist. Die Beklagte bringt jedoch vor, dass zunächst der Verdacht bestanden habe, dass der Kläger den Brand selbst gelegt bzw. eine Drittperson dazu angestiftet haben könnte, weshalb sie die Ausrichtung jeglicher Versicherungsleistungen von Anfang an verweigert habe. Nachdem der Kläger gegenüber der Beklagten falsche Angaben mit Bezug auf die Menge bzw. Anzahl angeblich zerstörter Gegenstände sowie deren Einstandspreise gemacht habe, habe die Beklagte am 16. Februar 2007 eine Strafanzeige wegen versuchten Betruges eingereicht. Der beklagtische Rechtsvertreter habe dem Kläger mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 ausdrücklich und unmissverständlich mitgeteilt, dass jede Leistungspflicht unter Bezugnahme von Art. 40 VVG abgelehnt werde. Die Beklagte machte ausserdem geltend, dass nach dem 7. Dezember 2006 keinerlei Kontakte mehr zwischen dem Kläger und ihren Mitarbeitenden mehr

stattgefunden hätten. Die geltend gemachten Ansprüche seien am 29. bzw. 30. Dezember 2007 verjährt.

Der Kläger wendet im Wesentlichen ein, die mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 erfolgte Einrede der Verjährung sei rechtsmissbräuchlich. Von Vertretern der Beklagten sei ihm anlässlich von Gesprächen in St. Gallen und Kreuzlingen sowie auf telefonische Anfrage stets beschieden worden, dass eine Versicherungsdeckung gegeben sei und die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden, sobald die Strafuntersuchung zu seinen Gunsten ausgegangen sei. Es habe stets geheissen, dass der Ausgang der Strafuntersuchungen abgewartet werden müsse, bevor eine Schadensregulierung oder eine Akontozahlung vorgenommen werden könne. Insbesondere mit dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 habe die Beklagte beim Kläger ein festes Vertrauen darin erweckt, dass sie bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen werde. Das Schreiben habe auch deshalb das feste Vertrauen des Klägers begründet, weil ihm bereits zuvor mehrmals mündlich diese Zusicherungen vonseiten der Vertreter der Beklagten gemacht worden sei. Angesichts dieser Umstände sei der feste Glaube des Klägers auch bei objektiver Betrachtungsweise verständlich und nachvollziehbar. Im Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 14. Juni 2008 sei ebenfalls festgehalten worden, dass dem Kläger gemäss eigenen Aussagen immer gesagt worden sei, die Beklagte warte für die Auszahlung zuerst die polizeilichen Untersuchungen ab. Der Kläger sei von der Beklagten stets im Glauben gelassen worden, sie werde bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen. Im festen Vertrauen hierauf habe er es in der Folge zunächst unterlassen, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Die Beklagte habe mit ihrem vertrauensbegründenden Verhalten gerade darauf hingewirkt, dass der Kläger verjährungsunterbrechende Massnahmen unterlasse, weshalb die spätere Erhebung der Verjährungseinrede klar rechtsmissbräuchlich sei.

Die Beklagte stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass sie gegenüber dem Kläger zu keinem Zeitpunkt die Ausrichtung von Leistungen für den Fall in Aussicht gestellt habe, dass das Strafverfahren abgeschlossen sei. Trotz entsprechender Aufforderungen des Klägers habe sie die Ausrichtung von Akontozahlungen stets verweigert. Ihre Mitarbeitenden seien vom Kläger aufgrund der verweigerten Zahlungen mehrfach massiv bedroht worden, weshalb nach dem 8. November 2006 keine weiteren Besprechungen mit dem Kläger

mehr stattgefunden hätten. Ein letztes Telefongespräch habe am 7. Dezember 2006 stattgefunden, wobei anschliessend der damals zuständige Untersuchungsrichter und die Polizei hätten avisiert werden müssen. In der Folge hätten überhaupt keine Kontakte mehr zwischen dem Kläger und der Beklagten bzw. deren Mitarbeitenden stattgefunden. Am 16. Februar 2007 habe die Beklagte so dann Strafanzeige gegen den Kläger erstattet, womit ein Strafverfahren gegen ihn wegen Versicherungsbetrugs eingeleitet worden sei. Selbst wenn ein Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2006 allenfalls noch bestrittenermassen als Vertrauensbasis gewertet werden könne, so sei aufgrund der Eskalation bzw. der Chronologie ab Herbst 2006 bis zur Einreichung der Strafanzeige bzw. bis zum Eintritt der Verjährung Ende Dezember 2007 ohne weiteres ersichtlich, dass die Beklagte unter keinen Umständen bereit gewesen sei, dem Kläger irgendwelche Leistungen auszurichten. Ab Dezember 2006 habe sie sich gegenüber dem Kläger passiv verhalten und ihre Haltung mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 nochmals ausdrücklich bekräftigt, wonach jede Leistungspflicht abgelehnt werde. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sei eine allfällige Vertrauensgrundlage des Klägers in Form des Schreibens vom 6. Oktober 2006 weggefallen. Unter diesen Umständen könne ihr keinesfalls vorgeworfen werden, den Kläger dazu bewogen zu haben, verjährungsunterbrechende Handlungen zu unterlassen. Sie habe ihn nicht hingehalten, sondern habe Strafanzeige erstattet und im Schreiben vom 26. Oktober 2007 deutlich jede Leistungspflicht abgelehnt. Das Versäumnis des Klägers, verjährungsunterbrechende Schritte zu unternehmen, sei in keiner Weise auf ihr Verhalten zurückzuführen, weshalb die Einrede der Verjährung nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei.

- d) Im Anschluss an die Ermittlungen zur Brandursache eröffnete das Bezirksamt Kreuzlingen im Januar 2006 eine Strafuntersuchung gegen den Kläger wegen Verdachts auf Brandstiftung und Versicherungsbetrug (beigezogene Strafuntersuchungsakten KU\_SU.2008.88, A 139 S. 2). Die Beklagte verweigerte infolgedessen von Anfang an die Ausrichtung jeglicher Versicherungsleistungen und Akontozahlungen (Klageschrift, S. 4). Am 27. April 2006 fand eine erste Besprechung zwischen dem Kläger und der Beklagten in St. Gallen statt (Klageantwort, S. 6). Dem Kläger sei gemäss eigener Darstellung von Vertretern der Beklagten an verschiedenen Gesprächen in St. Gallen und in Kreuzlingen sowie auf mehrfache telefonische Anfrage bzw. anlässlicher telefonischer Gespräche stets mitgeteilt worden, dass eine Versicherungsdeckung gegeben sei und die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden, sobald

die Strafuntersuchung zu seinen Gunsten abgeschlossen sein würde (Klageschrift, S. 12; kl. Plädoyernotizen Hauptverhandlung, S. 1). Mit Schreiben vom 6. Oktober 2006 (kl. act. 19) hielt die Beklagte fest, dass während des laufenden Ermittlungsverfahrens weder eine definitive Stellungnahme vorgenommen noch eine entsprechende Akontozahlung ausgelöst werde. Dem Kläger wurde ebenfalls mitgeteilt, dass über allfällige Entschädigungszahlungen erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse entschieden werde. Zudem forderte die Beklagte den Kläger auf, weitere Unterlagen zur Berechnung der von ihm geltend gemachten Schadensforderung einzureichen. Gemäss Darstellung der Beklagten seien ihre Mitarbeiter im Jahr 2006 aufgrund der verweigten Zahlungen mehrfach massiv vom Kläger bedroht worden (Klageantwort, S. 3; bekl. Plädoyernotizen Hauptverhandlung, S. 2). Nach einem Telefongespräch vom 7. Dezember 2006 avisierte die Beklagte den zuständigen Untersuchungsrichter sowie die Polizei. In der Folge hätten gemäss Darstellung der Beklagten überhaupt keine Kontakte mehr zwischen dem Kläger und ihren Mitarbeitenden stattgefunden (Klageantwort, S. 6; bekl. Plädoyernotizen Hauptverhandlung, S. 2). Gemäss Darstellung des Klägers sollen jedoch auch nach Dezember 2006 noch Kontakte stattgefunden haben, ab November 2008 jedoch nicht mehr (Protokoll Hauptverhandlung, S. 6). Im Verlaufe des Jahres 2006 machte der Kläger immer höhere Schadensforderungen geltend (vgl. kl. act. 19) und die Beklagte schöpfte gemäss eigenen Ausführungen zunehmend den Verdacht, dass er falsche Angaben mit Bezug auf die Anzahl zerstörter Whirlpools und Badewannen sowie deren Einstandspreise machte (Klageantwort, S. 4). Die Beklagte reichte deshalb am 16. Februar 2007 eine Strafanzeige wegen versuchten Betruges ein (bekl. act. 2). Mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 teilte der beklagtische Rechtsvertreter dem Kläger mit, dass die Beklagte hinsichtlich des Schadenfalls vom 29. Dezember 2005 unter Bezugnahme auf Art. 40 VVG jede Leistungspflicht ablehne (kl. act. 23). Zur Begründung könne auf das laufende Strafverfahren verwiesen werden. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 teilte der beklagtische Rechtsvertreter dem Kläger mit, dass die Beklagte eine Leistungspflicht mit Verweis auf Art. 40 VVG sowie insbesondere die eingetretene Verjährung weiterhin vollumfänglich ablehne (bekl. act. 3).

- e) Aufgrund der im gerichtlichen Verfahren gemachten Ausführungen sowie der im Recht liegenden Akten kann festgestellt werden, dass im Anschluss zum Brand

fall in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2005 sowohl persönliche als auch telefonische Kontakte zwischen dem Kläger und der Beklagten bzw. ihren Mitarbeitern stattgefunden haben. Der konkrete Inhalt dieser Gespräche kann anhand der vorliegenden Aktenlage nicht eruiert werden. Es bleibt somit unklar, ob die Beklagte bzw. deren Mitarbeiter anlässlich dieser persönlichen und telefonischen Kontakte insofern Zusicherungen gemacht haben, dass eine Versicherungsdeckung gegeben sei und die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden, sobald die Strafuntersuchung zu Gunsten des Klägers ausgegangen sein würde. Der Kläger machte im vorliegenden Verfahren geltend, dass die Beklagte insbesondere mit dem Schreiben vom 6. Oktober 2006 ein festes Vertrauen bei ihm erweckt habe, dass sie bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen werde. Im Schreiben vom 6. Oktober 2006 führt die Beklagte aus, dass - „wie wir [die Beklagte] bereits mehrfach ausführlich festgehalten haben“ - nach wie vor umfangreiche Ermittlungen seitens der Ermittlungsbehörden laufen würden, welche es im jetzigen Zeitpunkt keinesfalls erlauben würden, eine definitive Stellungnahme vorzunehmen und/oder entsprechende Akontozahlungen auszulösen. Über allfällige Entschädigungszahlungen werde erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse entschieden. Das Gericht erachtet das Schreiben vom 6. Oktober 2006 nicht als Zusicherung seitens der Beklagten, auf welche der Kläger hätte vertrauen dürfen. In diesem Schreiben teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens keine definitive Stellungnahme vorgenommen und/oder entsprechende Akontozahlungen ausgelöst werden können. Die zitierte Textstelle „wie wir [die Beklagte] bereits mehrfach ausführlich festgehalten haben“ bezieht sich demnach auf den vorgängig mündlich gemachten Hinweis auf das damals laufende Ermittlungsverfahren und auf die damit verbundene Ablehnung der Beklagten zur Vornahme einer definitiven Stellungnahme sowie Auslösung von Akontozahlungen. Daraus lässt sich somit gerade nicht schliessen, dass die Beklagte dem Kläger eine Zusicherung für Versicherungsleistungen nach positivem Ausgang des Strafverfahrens gemacht hat. Insbesondere informierte die Beklagte den Kläger im darauffolgenden Satz, dass über allfällige Entschädigungszahlungen erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse entschieden werde. Sie liess somit die Frage, ob sie überhaupt Versicherungsleistungen erbringen werde, gänzlich offen. Der klare Wortlaut dieses Satzes steht somit in einem diametralen Widerspruch zur Behauptung des Klägers, dass ihm die Beklagte mit Schreiben vom 6. Oktober 2006

eine Zusicherung gemacht hätte, dass sie bei entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens die Versicherungsleistungen erbringen werde. Für das Gericht ist es somit bei objektiver Betrachtungsweise weder nachvollziehbar noch verständlich, dass die Beklagte beim Kläger angesichts dieser Umstände ein festes Vertrauen in die Ausrichtung von Versicherungsleistungen nach entsprechendem Ausgang des Strafverfahrens hätte erwecken können. Die Einrede der Verjährung ist somit nicht rechtsmissbräuchlich. Die Forderungen des Klägers sind verjährt, und die Klage ist abzuweisen.

Der Kläger offerierte im vorliegenden Verfahren die Zeugenbefragungen der beklagten Mitarbeiter E., C. und D., um den Nachweis zu erbringen, dass ihm diese Zusicherungen gemacht hätten, wonach eine Versicherungsdeckung gegeben sei und die Versicherungsleistungen kurzfristig ausgerichtet werden würden, sobald die Strafuntersuchung zu seinen Gunsten ausgegangen sei (Klageschrift, S. 12). Das Gericht kann Beweisofferten ablehnen, wenn es das beantragte Beweismittel von vornherein für ungeeignet hält, die fragliche Tatsachenbehauptung zu beweisen (FRANZ HASENBÖHLER, Schulthess-Komm. ZPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 157 N 36). Das Gericht kann aber auch von der Erhebung weiterer Beweise absehen, weil aus seiner Sicht das Beweisergebnis schon feststeht oder es sich aufgrund anderer, bereits erhobener Beweise seine Meinung gebildet hat und davon überzeugt ist, dass diese Meinung auch durch Abnahme zusätzlicher Beweismittel nicht mehr erschüttert werden kann (FRANZ HASENBÖHLER, a.a.O., Art. 157 N 37). Vorliegend kann auf die Befragungen der erwähnten Mitarbeiter der Beklagten als Zeugen verzichtet werden, da es im Hinblick auf das von den Schadenexperten C. und E. verfasste Schreiben vom 6. Oktober 2006 als unglaubwürdig erscheint, dass diese anlässlich von Telefonaten oder persönlichen Gesprächen Zusicherungen gemacht haben sollen. Im Gegenteil, im Schreiben vom 6. Oktober 2006 hielten sie explizit fest: „Wie wir bereits mehrfach ausführlich festgehalten haben, laufen im vorliegenden Fall seitens der Ermittlungsbehörden nach wie vor umfangreiche Ermittlungen, welche es im jetzigen Zeitpunkt keinesfalls erlauben, eine definitive Stellungnahme vorzunehmen und/oder Akontozahlungen auszulösen“. Der Kläger legte zudem nicht substantiiert dar, wer, wann und wo bestimmte Zusicherungen gemacht haben soll. Er liess lediglich vortragen, dass ihm E. mehrfach mitgeteilt habe, dass es bei einem positiven Verfahrensausgang schnell gehen werde; er werde zudem die schwere Zeit vergessen, sobald die Versicherungsleistung eingegangen sei. Er habe ihm wörtlich gesagt: „Glauben

Sie mir, das Geld heilt die Wunden.“ Diese Aussagen des Klägers erscheinen angesichts des Verhaltens der Beklagten sowie der im Recht liegenden Beweismittel als völlig unglaubwürdig. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die vom Kläger offerierten Zeugen entsprechend der vorliegenden Aktenlage mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit keine andere Haltung als die in den beklagtischen Rechtsschriften dargelegte einnehmen werden und eine Zusicherung anlässlich von Gesprächen oder auf telefonische Anfrage zu Gunsten des Klägers bejahen würden.

Die Klage wäre auch abzuweisen, wenn das Gericht anhand des Schreibens der Beklagten vom 6. Oktober 2006 eine Vertrauensgrundlage zugunsten des Klägers bejahen würde. Die Beklagte hegte bereits früh den Verdacht, dass der Kläger im Zusammenhang mit dem Brandfall vom 29./30. Dezember 2005 einen Versicherungsbetrug begangen haben könnte. Mithin verweigerte sie dem Kläger jegliche Ausrichtung von Akontozahlungen. Gemäss eigenen Aussagen befand er sich insbesondere aufgrund des Schadensereignisses am Rande des finanziellen Ruins und es ist anzunehmen, dass er deshalb für die Bestreitung seines Lebensunterhalts auf Akontozahlungen der Beklagten angewiesen war. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen den Parteien immer angespannter wurde und sich zunehmend verschlechterte. Ob der Kläger die Mitarbeitenden der Beklagten infolgedessen derart massiv bedrohte, kann aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht beurteilt werden. Fakt ist jedoch, dass die Beklagte im Dezember 2006 das Untersuchungsrichteramt und die Polizei avisierte. Zuzufolge falscher Angaben in Bezug auf die Menge bzw. Anzahl angeblich zerstörter Gegenstände sowie deren Einstandspreise reichte sie am 16. Februar 2007 eine formelle Strafanzeige wegen versuchten Betrugs ein. Auch wenn diese Strafanzeige als Erklärung gegenüber der Strafuntersuchungsbehörde angesehen werden muss, so ist sie durchaus als Verschärfung des Gesamttenors zu werten. Die Beklagte hielt damit am anfänglichen Verdacht des Versicherungsbetrugs fest und vertrat somit weiterhin den Standpunkt, dass angesichts der damals vorliegenden Umstände in Bezug auf Art. 40 VVG keine Versicherungsleistungen ausgerichtet werden würden. Ob die Strafanzeige der Beklagten für sich betrachtet ausgereicht hätte, um die hypothetisch angenommene Vertrauensgrundlage des Klägers zu zerstören, kann vorliegend jedoch offen bleiben. Offen bleiben kann ebenfalls, ob zwischen den Parteien nach Dezember 2006 noch Kontakte stattfanden. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Beklagte hinsichtlich des Schadenfalls vom

29./30. Dezember 2005 unter Bezugnahme auf Art. 40 VVG jede Leistungspflicht ablehne. Zur Begründung könne auf das laufende Strafverfahren verwiesen werden. Aus Sicht des Gerichts ist der Wortlaut dieses Schreibens klar und nicht auslegungsbedürftig. Die Beklagte lehnte jede Leistungspflicht ab, weil der Kläger falsche Angaben in Bezug auf gewisse Schadenspositionen gemacht hat. Der Tatbestand von Art. 40 VVG kann unabhängig von einem Strafverfahren gegeben sein (JÜRIG NEF, BSK VVG, Basel 2001, Art. 40 N 3 ff.). Der Verweis auf das laufende Strafverfahren ist so zu interpretieren, dass die Beklagte ihre Verweigerung der Leistungspflicht mit ihren Ausführungen zum Versicherungsbetrug im Strafverfahren begründen wollte. Dem Kläger hätte also spätestens in diesem Zeitpunkt klar sein sollen, dass er verjährungsunterbrechende Massnahmen ergreifen muss, um weiterhin seinen behaupteten Versicherungsanspruch geltend zu machen. Vorliegend ging es um eine Forderung in Höhe von rund Fr. 1.9 Mio., weshalb vom Kläger unter objektiven Gesichtspunkten hätte erwartet werden können, dass er spätestens ab diesem Zeitpunkt hinreichende Abklärungen unternimmt und Massnahmen trifft, damit keine Verjährung eintritt.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage vollumfänglich abzuweisen ist.

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Kläger die entstandenen Gerichts- und Parteikosten zu tragen (Art. 105 f. ZPO).

Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Verfahrensgebühr wird gestützt auf § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 (RB 638.1) auf Fr. 3'000.00 festgesetzt. Die Verfahrensgebühr in Höhe von Fr. 3'000.00 geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten der Staatskasse.

Die Parteikosten sind aufgrund des thurgauischen Anwaltstarifs festzusetzen. Der Streitwert liegt bei rund Fr. 1'930'000.00. Der Rechtsvertreter des Klägers reichte eine Honorarnote im Betrag von Fr. 6'400.00 (Grundgebühr gemäss § 2 Anwaltstarif Fr. 6'185.00, Barauslagen Fr. 215.00) ein. Als Folge der dem Kläger mit Entscheid vom 11. Mai 2016 gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird Rechtsanwalt Dr. Dean Kradolfer für seine Aufwendungen mit

insgesamt Fr. 6'912.00 (inkl. Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer) vom Staat Thurgau entschädigt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald und soweit der Kläger zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteienschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Der Rechtsvertreter der Beklagten reichte eine Honorarnote im Betrag von Fr. 6'781.10 (Grundgebühr gemäss § 2 Anwaltstarif Fr. 6'542.50, Barauslagen Fr. 238.60) ein. Die Honorarnote ist tarifkonform, und der Kläger hat die Beklagte demzufolge für ihre Parteikosten mit Fr. 7'323.60 (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

---

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Die Gerichtspräsidentin

Die a.o. Gerichtsschreiberin

Ruth Faller Graf

Linda Lauterbach

versandt:

Kreuzlingen,